

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Der Verkauf und die Lieferung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und/oder Nahrungsergänzungsmitteln (die „Produkte“) durch die neuraxpharm Arzneimittel GmbH (nachfolgend „neuraxpharm“ oder „wir“ oder „uns“) an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“) erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“).

1.2 Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit dem Käufer über die Produkte schließen.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und dem Käufer, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung im Einzelfall bedarf.

1.4 Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von uns zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Verkaufsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von neuraxpharm.

2.3 Ein Kaufvertrag über Arzneimittel kommt nur zustande, wenn und soweit der Käufer uns gegenüber nachgewiesen hat, dass er berechtigt ist, diese zu beziehen. Einer gesonderten Aufforderung durch uns bedarf es hierfür nicht.

2.4 Gegenüber Krankenhausapotheken oder krankenhausesorgenden Apotheken erfolgt eine Auftragsbestätigung nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen gem. Ziffer 3.1 und 3.4.

3. Bestellungen von Krankenhausapotheken und krankenhausesorgenden Apotheken

3.1 Mit einer Krankenhausapotheke bzw. krankenhausesorgenden Apotheke kommt ein Kaufvertrag über Arzneimittel für die Versorgung mit Krankenhäusern nur dann zustande, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Abschluss eines gesonderten Liefervertrages, und

(b) Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 14 ApoG (Gesetz über das Apothekenwesen) durch Vorlage einer Kopie der Betriebserlaubnis als Krankenhausapotheke oder einer behördlichen Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gem. § 14 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 5 ApoG, aus der sich die Laufzeit der Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung ergibt.

3.2 Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich das Erlöschen einer Betriebserlaubnis oder den Ablauf der behördlichen Genehmigung des Krankenhausversorgungsvertrages mitzuteilen.

3.3 Der Käufer gibt die nach dieser Ziffer 3 erworbenen Arzneimittel ausschließlich im Rahmen seiner nachgewiesenen Versorgungsverträge an Krankenhäuser ab. Eine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet.

3.4 Die Belieferung der Krankenhausapotheke bzw. krankenhausesorgenden Apotheke mit Arzneimitteln für den stationären Bereich erfolgt zu den im gesonderten Liefervertrag jeweils angegebenen Abgabepreisen.

3.5 Fallen die in Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen nachträglich weg und/oder verstößt der Käufer gegen eine Pflicht nach Ziffer 3.2 oder 3.3, steht es uns frei, die Differenz zwischen dem Abgabepreis und dem Apothekeneinkaufspreis zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Rechte von uns bleiben unberührt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von neuraxpharm.

4.2 Sämtliche Preise verstehen sich netto in Euro, ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden.

4.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020) ab unserem Lager in Deutschland.

4.4 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ausschließlich unbar auf das von uns in der Rechnung genannte Konto.

4.5 Jede von uns an den Käufer gestellte Rechnung ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.

4.6 Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung gewähren wir 2% Skonto.

4.7 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

4.8 Wird für uns nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.

5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung als Standardversand „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020) ab unserem Lager in Deutschland.

5.2 Arzneimittel werden nur bündelweise an den Großhandel abgegeben. Die Abgabe von Klinikpackungen erfolgt stückweise ausschließlich an Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken unter den weiteren Voraussetzungen der Ziffer 3.

5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht im Fall des Versandkaufs mit der Übergabe der Produkte an den von uns beauftragten Frachtführer, (ii) im Fall der Abholung durch den Käufer mit der Übergabe an den Käufer, und (iii) im Fall der Abholung durch vom Käufer beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Käufer über. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Käufer über. Verzögert sich im Fall der vereinbarten Abholung der Produkte durch den

Käufer oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte auf den Käufer über. Zusätzliche Kosten für die Lagerung der Produkte nach Gefahrübergang trägt der Käufer.

5.4 Von uns angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, solange sie nicht durch uns schriftlich als „verbindlich“ bestätigt wurden. Wurde ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, liegt eine rechtzeitige Lieferung vor, wenn die bestellten Produkte an dem vereinbarten Termin zur Abholung bereitgestellt bzw. – im Fall des Versandkaufs – versendet werden.

5.5 Voraussetzung für die Einhaltung etwaiger vereinbarter Lieferfristen ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Käufer, insbesondere die Pflicht zur Beibringung von erforderlichen Unterlagen gem. Ziff. 2.3 sowie bei Vereinbarung einer Vorauszahlung deren Eingang bei uns.

5.6 Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern. Etwaige Mehrkosten für die Einlagerung trägt der Käufer.

5.7 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Sofern wir trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäftes aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beliefert werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Bei nicht rechtzeitiger und/oder richtiger Selbstbelieferung werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten.

5.8 Kommt es zu Lieferengpässen bei Vorprodukten, die für die Herstellung der Produkte benötigt werden, behalten wir uns das Recht vor, die Bestellmenge entsprechend zu kürzen, wenn und soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Über eine etwaige Kürzung der Bestellmenge werden wir den Käufer unverzüglich schriftlich informieren.

5.9 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende und nicht von uns zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien oder Arbeitskämpfe entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung. Liefer- und

Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung werden wir den Käufer in angemessener Weise unterrichten. Der Käufer hat während dieser Zeit keine Rechte bzw. Ansprüche gegen uns wegen Verzuges.

5.10 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Käufer zumutbar ist. Etwaige Mehrkosten für den Versand tragen wir.

5.11 Erfolgt der Transport der Produkte in speziellen Transportboxen, Kühlboxen oder anderen Leihverpackungen, so bleiben diese unser Eigentum und sind bei der nächsten Lieferung zurückzugeben. Der Käufer verpflichtet sich, solche Leihverpackungen pfleglich zu behandeln. Gibt der Käufer Leihverpackungen nicht zurück oder beschädigt er diese, so ist er verpflichtet, uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.12 Die Eindeckung einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Käufers.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

6.1 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.3 Der Käufer ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum an den gelieferten Produkten vor (die „**Vorbehaltsprodukte**“).

7.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung.

7.3 Der Käufer erteilt uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an uns abgetreten worden sind. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat uns der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen

Unterlagen anzuzeigen. Der Käufer wird den Dritten zugleich darauf hinweisen, dass die Produkte unter Eigentumsvorbehalt stehen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche auf die Vorbehaltsprodukte trägt der Käufer.

7.4 Der Käufer behandelt die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig und versichert diese auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden.

7.5 Kommt der Käufer uns gegenüber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung in Verzug und treten wir vom Vertrag zurück, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer uns unverzüglich Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese an uns herausgeben.

7.6 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige Verfügungen zu treffen, die unser Eigentum gefährden. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber uns in Verzug ist; im Fall des Widerrufs sind wir berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

7.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von uns um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8. Beschaffenheit der Produkte; Mängelhaftung; Verjährung

8.1 Die gelieferten Produkte weisen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; diese bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des gelieferten Produkts.

8.2 Angaben in Preislisten und sonstigem dem Käufer von uns überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der gelieferten Produkte zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

8.3 Sind die gelieferten Produkte mangelhaft, beseitigen wir den Mangel – nach eigener Wahl – durch Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (nachfolgend gemeinsam „**Nacherfüllung**“).

8.4 Der Käufer räumt uns die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit ein.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder haben wir die Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 10 oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

8.6 Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der von uns gelieferten Produkte haben wir nicht zu vertreten, wenn die Produkte vom Käufer nicht ordnungsgemäß oder über die angegebene Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert wurden.

8.7 Die Rechte des Käufers wegen Mängeln verjähren in einem (1) Jahr ab Ablieferung der Produkte, sofern die Lieferung mangelhafter Produkte keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

8.8 Für ordnungsgemäß gelieferte und mangelfreie Produkte kann der Käufer eine Gutschrift bei uns beantragen. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen der neuraxpharm Retourenregelung in der jeweils gültigen Fassung, die wir dem Käufer auf Anfrage zur Verfügung stellen.

8.9 Die Rücksendung von Produkten muss stets vorab mit uns abgestimmt werden und darf ausschließlich an die von uns genannte Adresse erfolgen.

9. Rügeobliegenheit

9.1 Die Geltendmachung von Rechten wegen Mängeln der gelieferten Produkte setzt voraus, dass der Käufer die Produkte nach Ablieferung überprüft und uns festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen nach Ablieferung, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel muss uns der Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitteilen.

9.2 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Dafür räumt uns der Käufer die notwendige Zeit und Gelegenheit ein. Wir können vom Käufer auch verlangen, dass er die beanstandeten Produkte zwecks Prüfung auf eigene Kosten an uns zurückschickt.

9.3 Beanstandete Produkte dürfen nur in Abstimmung mit unserem Kundendienst an uns zurückgesendet werden. Wir sind nicht verpflichtet, unaufgefordert zurückgesendete Produkte aufzubewahren, zurückzusenden oder zu vergüten; wir behalten uns im Interesse der Arzneimittelsicherheit vor, diese Produkte unter Ausschluss von Ersatzansprüchen zu vernichten.

9.4 Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt und hat der Käufer dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er uns gegenüber zum Ersatz der in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.

10. Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (nachfolgend „**Kardinalpflicht**“) und beschränkt auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Eine Kardinalpflicht im Sinne dieses Absatzes

ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.

10.4. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

10.5. Eine etwaige Haftung für gegebene Garantien sowie zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. nach dem Arzneimittel- oder dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

10.6 Wir haften nicht für Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten Produkte entstehen.

10.7 Soweit die Haftung des Verkäufers nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10.8 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

11. Weiterverkauf der Produkte

11.1 Die von uns gelieferten Produkte dürfen nur in der unveränderten Originalpackung angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

11.2 Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein Weiterverkauf von Arzneimitteln in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den dort geltenden rechtlichen Vorschriften steht.

11.3 Sofern Produkte von uns nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet wurden, ist diese Kennzeichnung beim Weiterverkauf zu übernehmen, es sei denn, im Empfängerland gelten abweichende Vorschriften. Das gleiche gilt für die Kennzeichnung nach Lager- und Wassergefährdungsklassen sowie die Transportetikettierung.

12. Compliance

12.1 Der Käufer verpflichtet sich, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die zu einer ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Ahndung führen können (zum Beispiel Korruption oder Kartell- und Wettbewerbsverstöße). Der Käufer ist dafür verantwortlich, entsprechende geeignete Präventionsmaßnahmen zu etablieren.

12.2 Der Käufer verpflichtet sich, uns auf schriftliches Verlangen von über die Präventionsmaßnahmen Auskunft zu erteilen.

12.3 Der Käufer verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, wenn ein behördliches Ermittlungsverfahren wegen möglicher korrupter Handlungen oder Kartell- und Wettbewerbsverstößen eingeleitet wird.

12.4 Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex („Code of Ethics 2020“), der unter <https://www.neuraxpharm.com/code-of-ethics-2020> eingesehen werden kann oder dem Käufer auf Anforderung zugesandt wird.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Der Käufer darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung werben.

13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird von den Parteien durch eine rechtlich wirksame Regelung ersetzt, deren wirtschaftliche Zielsetzung der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

13.3 Diese Verkaufsbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

13.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von neuraxpharm. Wir sind auch berechtigt, den Käufer nach unserer Wahl an dessen Sitz zu verklagen.

(Stand 02/2023)